

# RS Vwgh 1998/10/28 93/14/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1998

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20;

EStG 1988 §4 Abs4;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/14/0044 95/14/0045

## Rechtssatz

Die Errichtung eines Architekturdokumentationszentrums an der Schule, an der der Abgabepflichtige unterrichtet, die Teilnahme an Planungsgesprächen und sonstigen Aktivitäten (etwa die Einschaltung von Medien) hinsichtlich eines Umbaues dieser Schule, die Aufarbeitung einer "Künstlerchronik" oder die Organisation eines Busservices nach einer Schülerballveranstaltung sind für die Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen des Abgabepflichtigen aus seiner Tätigkeit als Mittelschullehrer nicht notwendig. (Hier: Der Abgabepflichtige unterrichtet bildnerische Erziehung und Werkerziehung).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993140195.X04

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)